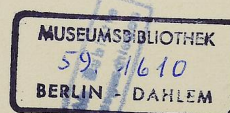


BEDINGUNGEN

1. Die Versteigerung geschieht gegen sofortige Barzahlung in deutscher Reichswährung und erfolgt unter der fachmännischen Leitung der Unterzeichneten durch einen von ihnen beauftragten Auktionator.
2. Die Ersterer haben auf den Zuschlagspreis ein Aufgeld von 15 Prozent zu entrichten. Das Eigentum geht erst mit der Zahlung des Kaufpreises, die Gefahr bereits mit dem Zuschlag an den Käufer über. Der Kaufpreis ist an die die Versteigerung leitenden Firmen zu entrichten.
3. Sämtliche Ankäufe sind unbedingt und ausnahmslos längstens einen Tag nach Beendigung der Auktion in bar oder in Schecks auf Berlin zu bezahlen. Spätere Zahlungen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Unterzeichneten zulässig und bankmäßig zu verzinsen. — Die Unterzeichneten behalten sich das Recht vor, den Verkauf frühestens eine Woche nach der Versteigerung ohne Fristsetzung zu annullieren und vom säumigen Käufer vollen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn nicht spätestens fünf Tage nach der Auktion Zahlung erfolgt ist.
4. Die Auktionsleitung behält sich das Recht vor, Nummern zu vereinigen oder zu trennen, sowie die Reihenfolge der Nummern nicht genau einzuhalten.
5. Sollte eine Meinungsverschiedenheit über den Zuschlag entstehen und nicht sofort zwischen den Beteiligten beglichen werden können, so wird die betreffende Nummer sofort nochmals ausgeben.
6. Wenn zwei oder mehrere Personen zu gleicher Zeit ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebotes erfolglos bleibt, entscheidet das Los. (Gesetz vom 10. VII. 1902.)
7. Da durch die Ausstellung Gelegenheit geboten ist, sich von der Eigenschaft und dem Zustande der einzelnen Gegenstände zu überzeugen, können Reklamationen nach erfolgtem Zuschlage nicht mehr berücksichtigt werden.
8. Die Festsetzung der Künstlernamen und die Zuschreibungen erfolgten nach sachverständiger Feststellung, doch werden Bestimmungen und Beschreibungen der Gegenstände nicht gewährleistet.
9. Die Aufbewahrung verkaufter Nummern geschieht ohne Garantie. Die Käufer sind verpflichtet, für Abholung der gekauften Gegenstände innerhalb von drei Tagen zu sorgen, andernfalls werden die Gegenstände auf Kosten und Gefahr der Käufer einem Spediteur zur sachgemäßen Aufbewahrung übergeben. Jeder Transport der erstandenen Objekte erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr der Käufer. Die Unterzeichneten übernehmen keinerlei Haftung für Verluste oder Beschädigungen.
10. Vereinbarter Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Käufer und ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

PAUL CASSIRER

HUGO HELBING



2014 D 1728